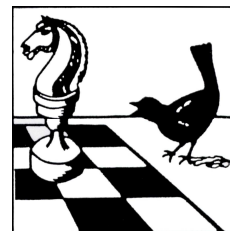


Satzung



◆◆◆

Abschnitt I: Grundsätzliche Regelungen

§1 Name und Sitz des Vereines

1. Der im Jahre 1925 gegründete Schachclub Heessen änderte am 28. Februar 1955 seinen Namen und führt seitdem den Namen "Schachverein 1925 Heessen".
2. Der Verein hat seinen Sitz in Hamm.
3. Der Schachverein 1925 Heessen ist Mitglied im Schachbezirk Hamm und damit Mitglied im zuständigen Landesfachverband Schachbund Nordrhein-Westfalen im Landessportbund NRW.

§2 Zweck des Vereines

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein dient ausschließlich der Pflege und Förderung des Schachsportes auf allen Ebenen.
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Interessen.
4. Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Der Verein ist politisch, konfessionell und weltanschaulich neutral.

Abschnitt II: Mitgliedschaft

§3 Aufnahme

1. Um Aufnahme in den Verein ist beim Vorstand schriftlich nachzusuchen.
2. Bei Antragstellern unter 18 Jahren ist die schriftliche Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
4. Jedes Mitglied erkennt mit der Aufnahme in den Verein dessen Satzung an.

§4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) freiwilligen Austritt
 - b) Tod
 - c) Ausschluss
- zu 1a) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Ende des Geschäftsjahres.
- zu 1b) Der Tod eines Mitgliedes bewirkt das sofortige Ausscheiden.
- zu 1c) Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - wegen Zahlungsrückständen von mehr als einem Jahresmitgliedsbeitrag,
 - wegen schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereines,
 - wegen groben unsportlichen Verhaltens,
 - wegen unehrenhafter Handlungen.
2. Ausscheidende Vereinsmitglieder haben keinerlei Ansprüche auf Anteile am Vereinsvermögen.

§5 Mitgliedsbeiträge

1. Die Beiträge sind Jahresbeiträge. Die Beitragssätze werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
2. Der Mitgliedsbeitrag ist im Voraus zu entrichten. Vierteljährliche Zahlungsweise ist gestattet.
3. Ehrenmitglieder des Vereines sind beitragsfrei.
4. In sozialen Härtefällen kann der Vorstand auf Antrag ein Mitglied vom Vereinsbeitrag befreien oder den Vereinsbeitrag reduzieren. Der Antrag muss jährlich überprüft werden.

Abschnitt III: Geschäftsführung

§6 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§7 Organe des Vereines

Organe des Vereines sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand

§8 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins.
2. Der Verein tritt im ersten Quartal des Geschäftsjahres zu einer ordentlichen Mitgliederversammlung zusammen.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit kurzfristig einberufen werden. Auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag von mindestens fünfundzwanzig Prozent aller Mitglieder muss sie innerhalb eines Monats stattfinden.
4. Die Einberufung einer Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den 1. Vorsitzenden mindestens zwei Wochen vorher, unter Angabe des Termins, des Ortes und der Tagesordnung.
5. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienene Anzahl der Mitglieder beschlussfähig.
6. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen oder Auflösung des Vereins
 - Entgegennahme der Berichte der Vorstandsmitglieder, des Kassenberichtes und der Kassenprüfer
 - Entlastung des Vorstandes und des Kassenwartes,
 - Wahl des Vorstandes
 - Wahl der Kassenprüfer
 - Festlegung der Mitgliederbeiträge
 - Entscheidung über Anträge und Beschwerden der Mitglieder
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden

§9 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) 1. Vorsitzender
 - b) 2. Vorsitzender
 - c) Kassenwart
 - d) Spielleiter
 - e) Jugendleiter
2. Das Aufgabengebiet eines jeden Vorstandsmitgliedes ist im Aufgabengliederungsplan festgelegt.
3. Jedes Vorstandsmitglied verwaltet sein Amt in eigener Verantwortung und ist der Mitgliederversammlung Rechenschaft schuldig.
4. Alle Ämter werden ehrenamtlich ausgeführt. Nur nachgewiesene Ausgaben für die Vereinsarbeit werden erstattet.
5. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während des Jahres aus, so beauftragt der Vorstand ein Vereinsmitglied mit der kommissarischen Wahrnehmung der Aufgaben bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
6. Der Vorstand ist mit drei Mitgliedern beschlussfähig. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.
7. Bei Ämtern in Personalunion gilt nur eine Stimme.

§10 Vertretung des Vereines

Der 1. und 2. Vorsitzende vertreten den Verein im Sinne des §26 BGB. Jeder von Ihnen ist alleine zur Vertretung des Vereins berechtigt. Im Innenverhältnis wird der 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden tätig.

§11 Schachjugend

Ein wesentliches Ziel des Vereines ist die Existenz einer leistungsfähigen Jugendabteilung. Die Jugendabteilung wird geführt vom Jugendleiter. Die mit der Schachjugend zusammenhängenden Fragen können in einer Jugendordnung geregelt werden

§12 Kassenprüfung

Die Kasse des Vereines wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereines gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenswartes. Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Abschnitt IV: Geschäftsordnung

§13 Abstimmung

1. Die Abstimmung erfolgt im Allgemeinen offen, auf Antrag eines Mitgliedes geheim.
2. Bei der Abstimmung entscheidet im Regelfall die einfache Mehrheit.
3. Bei Satzungsänderungen wird eine 2/3, bei Auflösung des Vereines eine 3/4 Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder benötigt.
4. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§14 Wahlen

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr.
2. Gewählt werden können alle volljährigen und voll geschäftsfähigen Mitglieder des Vereines.
3. Wahlen sind in der Regel offen. Auf Antrag kann die Mehrheit der Versammlungsteilnehmer geheime Wahlen beschließen. Stehen mehrere Kandidaten zur Wahl, muss geheim gewählt werden.
4. Geheime Wahlen führt ein vom Versammlungsleiter bestimmtes dreiköpfiges Wahlgremium durch, welches die Wahl leitet, die Stimmzettel kontrolliert und das Ergebnis bekannt gibt.
5. Vor der Wahl sind die Kandidaten zu befragen, ob sie im Falle ihrer Wahl das Amt annehmen.
6. Ein nicht anwesendes Mitglied kann nur dann gewählt werden, wenn eine schriftliche Erklärung des Betroffenen vorliegt, die Wahl anzunehmen.
7. Der Vorstand wird für jeweils 2 Jahre gewählt.

§15 Versammlungen und Sitzungen

1. Der 1. Vorsitzende lädt unter Angabe des Termins, des Ortes, der Uhrzeit und der Tagesordnung zu allen Versammlungen/Sitzungen der Vereinsorgane ein.
2. Der 1. Vorsitzende ist in der Regel der Versammlungsleiter aller Versammlungen/Sitzungen und sorgt für den reibungslosen Verlauf der Versammlung/Sitzung.
3. Der Versammlungsleiter hat das Recht die Redezeit zu begrenzen, wenn es der reibungslose Verlauf der Versammlung/Sitzung erfordert.
4. Der Versammlungsleiter kann bei Bedarf die Leitung der Versammlung/Sitzung an ein anderes Mitglied des jeweiligen Vereinsorgans übergeben.

§16 Protokolle

1. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung und der Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen.
2. Das Protokoll muss enthalten:
 - a) Datum,
 - b) Ort,
 - c) Anfang und Ende der Sitzung,
 - d) die gefassten Beschlüsse,
 - e) die Abstimmungsergebnisse (nur im Protokoll der Mitgliederversammlungen)
3. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

Abschnitt V: Schlussbestimmungen

§19 Auflösung des Vereines

1. Die Auflösung des Vereines kann nur in einer eigens hierfür einberufenen Mitgliederversammlung von 3/4 der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
2. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. und 2. Vorsitzende die gemeinsam berechtigten Liquidatoren.
3. Bei Auflösung des Vereines oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an das Christliche Hospiz „Am roten Läppchen“ Hamm gGmbH, Dolberger Straße 53, 59073 Hamm, das es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die vorstehende Fassung der Satzung wurde heute von der Mitgliederversammlung beschlossen. Damit tritt die Satzung vom 18. 03. 2016 außer Kraft.

Hamm-Heessen den 02. 02. 2018

Maximilian Lerch

1. Vorsitzender

Joachim Bars

Protokollführer